

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Sika AG

Dienstag, 25. März 2025
16.00 Uhr, Kongresshaus Zürich, Zürich
Türöffnung: 15.00 Uhr

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre

Der Verwaltungsrat freut sich, Sie zur ordentlichen Generalversammlung der Sika AG am Dienstag, 25. März 2025, 16.00 Uhr, im Kongresshaus Zürich, Zürich, einzuladen.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNG UND DER KONZERNRECHNUNG 2024
Antrag Verwaltungsrat. Gestützt auf den Revisionsbericht beantragt der Verwaltungsrat, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Jahr 2024 gutzuheissen.

Erläuterungen. Die Berichterstattung von Verwaltungsrat und Konzernleitung ist im Geschäftsbericht enthalten, der im Internet unter www.sika.com, Rubrik Investors, abrufbar ist.
Die Erfolgsrechnung der Sika AG schliesst mit einem Ertrag von CHF 1'259.9 Millionen, einem betrieblichen Ergebnis von CHF 686.0 Millionen, einem Gewinn vor Steuern von CHF 610.2 Millionen und einem Gewinn von CHF 585.8 Millionen ab. Die Bilanzsumme erhöhte sich um CHF 71.2 Millionen auf CHF 10'808.1 Millionen. Das Eigenkapital betrug am Jahresende CHF 4'566.5 Millionen. Die Rechnung des Konzerns schliesst mit einem Reingewinn von CHF 1'247.6 Millionen ab. Bei einem Nettoerlös von CHF 11'763.1 Millionen wurde ein Betriebsgewinn von CHF 1'713.9 Millionen und operativer freier Geldfluss von CHF 1'402.9 Millionen erwirtschaftet. KPMG AG empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung, die Jahresrechnung der Sika AG und die Konzernrechnung zu genehmigen. Die Revisionsstelle attestiert, dass die Konzernrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards vermittelt und dem schweizerischen Gesetz entspricht.

2. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS UND RÜCKZAHLUNG VON KAPITALEINLAGERESERVEN DER SIKA AG
Erläuterungen. Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung von insgesamt CHF 3.60 pro Aktie. Dafür sollen CHF 1.80 aus dem Bilanzgewinn und CHF 1.80 aus den Kapitaleinlagereserven wie folgt ausgeschüttet werden:

2.1. Verwendung des Bilanzgewinns	
Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung die folgende Gewinnverwendung vor:	
in CHF mn	2024
Zusammensetzung des Bilanzgewinns	
Gewinnvortrag	1'126.0
Jahresgewinn	585.8
Bilanzgewinn	1'711.8
Dividendenzahlung	
Dividendenzahlung aus Bilanzgewinn	288.9
Auf neue Rechnung	1'422.9

Erläuterungen. Auf eine Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve wurde verzichtet, da diese bereits 20% des Aktienkapitals übersteigt. Für weitere Erläuterungen siehe die Erläuterungen zu Traktandum 2.2.

2.2. Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven	
Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung die folgende Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven vor:	
in CHF mn	2024
Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven	
Kapitaleinlagereserven	2'680.0
Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven	288.9
Auf neue Rechnung	2'391.1

Erläuterungen. Bei Annahme der vom Verwaltungsrat gestellten Anträge wird die Ausschüttung insgesamt CHF 3.60 pro Aktie betragen (entsprechend einer im Vergleich zum Vorjahr um 9.1% erhöhten Ausschüttung). Die Ausschüttung wird zur Hälfte, das heisst CHF 1.80, aus den Kapitaleinlagereserven und zur anderen Hälfte, das heisst CHF 1.80, aus dem Bilanzgewinn vorgenommen. Der hälftige Anteil der Ausschüttung aus der Kapitaleinlagereserve wird ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer ausbezahlt und ist für in der Schweiz ansässige Anleger, welche die Aktien im Privatvermögen halten, einkommenssteuerfrei. Nach Entrichtung der schweizerischen Verrechnungssteuer in Höhe von 35% auf dem Anteil der Bruttodividende aus dem Bilanzgewinn verbleibt somit eine Nettoausschüttung von CHF 2.97 pro Aktie. Die Nettoausschüttung wird ab dem 31. März 2025 ausbezahlt. Die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung der Dividende basieren auf der von der Revisionsstelle geprüften und im Traktandum 1 zu genehmigenden Jahresrechnung.

3. ENTLASTUNG DER VERWALTUNG
Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Verwaltungsorganen Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen. Die Entlastung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung stellt gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR eine der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung dar. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.

4. WAHLEN
Ein detaillierter Lebenslauf aller zur Wahl vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder ist im Abschnitt «Leadership» auf Seiten 166-175 des Geschäftsberichts enthalten. Der Geschäftsbericht ist im Internet unter www.sika.com, Rubrik Investors, abrufbar.

4.1. Wiederwahl Verwaltungsrat
Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt für die Amtsdauer von einem Jahr die Wiederwahl von:

4.1.1 Thierry F.J. Vanlancker in den Verwaltungsrat
Erläuterungen. Thierry F.J. Vanlancker ist seit 2019 Mitglied und seit 2024 Präsident des Verwaltungsrates. Er gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse.

4.1.2 Viktor W. Balli in den Verwaltungsrat
Erläuterungen. Viktor W. Balli ist seit 2019 Mitglied des Verwaltungsrates. Er gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Weiter ist Viktor W. Balli Mitglied des Prüfungsausschusses (Audit Committee) und des Nachhaltigkeitsausschusses.

4.1.3 Lucrèce Foufopoulos-De Ridder in den Verwaltungsrat
Erläuterungen. Lucrèce Foufopoulos-De Ridder ist seit 2022 Mitglied des Verwaltungsrates. Sie gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Weiter ist Lucrèce Foufopoulos-De Ridder Vorsitzende des Nachhaltigkeitsausschusses.

4.1.4 Justin M. Howell in den Verwaltungsrat
Erläuterungen. Justin M. Howell ist seit 2018 Mitglied des Verwaltungsrates. Er gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Weiter ist Justin M. Howell Vorsitzender des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.

4.1.5 Gordana Landén in den Verwaltungsrat
Erläuterungen. Gordana Landén ist seit 2022 Mitglied des Verwaltungsrates. Sie gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Weiter ist Gordana Landén Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.

4.1.6 Paul Schuler in den Verwaltungsrat
Erläuterungen. Paul Schuler ist seit 2021 Mitglied des Verwaltungsrates. Er gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Weiter ist Paul Schuler Mitglied des Nachhaltigkeitsausschusses und Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.

4.1.7 Thomas Aebischer in den Verwaltungsrat
Erläuterungen. Thomas Aebischer ist seit 2024 Mitglied des Verwaltungsrates. Er gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Weiter ist Thomas Aebischer Vorsitzender des Prüfungsausschusses (Audit Committee).

4.2. Neuwahl Verwaltungsrat
Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt für die Amtsdauer von einem Jahr die Neuwahl von Kwok Wang Ng in den Verwaltungsrat.

Erläuterungen. Kwok Wang (genannt Frankie) Ng war von 2015 bis 2024 CEO von SGS, einem weltweit führenden Anbieter von Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsdienstleistungen. Während seiner 30-jährigen Tätigkeit bei SGS hatte er verschiedene Führungspositionen in China, der Schweiz und den Vereinigten Staaten inne und sammelte Erfahrungen in Bereichen wie Konsumgüter und Industrieanlagen. Mit seinem Hintergrund als CEO eines globalen Unternehmens mit einem dezentralen Profil, das dem von Sika ähnelt, bringt Frankie Ng fundiertes Managementwissen und eine breite geografische Erfahrung mit. Dank seines Know-hows aus verschiedenen Branchen weltweit wird er im Verwaltungsrat von Sika einen wertvollen Beitrag leisten und die Wachstumsstrategie des Unternehmens unter Wahrung der Unternehmenskultur unterstützen. Frankie Ng wurde 1966 geboren und erwarb einen Studienabschluss in Ökonomie und Ökonometrie an der University of Essex, Grossbritannien. Er ist Doppelbürger der Schweiz und Chinas. Bei Logitech, einem börsennotierten Unternehmen, hat er ein Verwaltungsratsmandat inne. Frankie Ng gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse.

4.3. Wahl Präsident
Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt für die Amtsdauer von einem Jahr die Wiederwahl von Thierry F.J. Vanlancker als Präsidenten des Verwaltungsrates.

Erläuterungen. Thierry Vanlancker ist seit der Generalversammlung 2024 Verwaltungsratspräsident. Für seinen Lebenslauf siehe Einleitung zu Traktandum 4 sowie die Erläuterungen zu Traktandum 4.1.1.

4.4. Wahlen in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss
Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt für die Amtsdauer von einem Jahr die Wiederwahl von
4.4.1 Justin M. Howell in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss
4.4.2 Gordana Landén in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss
4.4.3 Paul Schuler in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Erläuterungen. Für die Lebensläufe von Justin M. Howell, Gordana Landén und Paul Schuler siehe Einleitung zu Traktandum 4 sowie die Erläuterungen zu Traktanden 4.1.4, 4.1.5 und 4.1.6. Justin M. Howell ist seit 2018, Gordana Landén seit 2022 und Paul Schuler seit 2024 Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses. Im Falle seiner Wiederwahl als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses soll Justin M. Howell erneut als Vorsitzender dieses Ausschusses bestellt werden.

4.5. Wahl Revisionsstelle
Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, KPMG AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

Erläuterungen. Die KPMG AG hat ihren Sitz in Zug. Sie hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

4.6. Wahl unabhängiger Stimmrechtsvertreter
Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Jost Windlin, Rechtsanwalt und Notar, Bright Law AG in Zug, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterungen. Herr Jost Windlin ist Rechtsanwalt und Notar in Zug. Er hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass er die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

5. NACHHALTIGKEITSBERICHT
Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, den Nachhaltigkeitsbericht 2024 gutzuheissen.

Erläuterungen. Die Sika AG ist verpflichtet, den Aktionären den Nachhaltigkeitsbericht zur Genehmigung vorzulegen. Der Bericht gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption und gibt insbesondere einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse, die das Unternehmen 2024 hinsichtlich seiner Nachhaltigkeitsziele erreicht hat. Gleichzeitig zeigt er die Nachhaltigkeitswirkung für weitere wesentliche Bereiche auf, so z.B. Betriebsabläufe, Systeme und Produkte, Mitarbeitende, Lieferanten, Kunden und Gemeinden sowie den Planeten. Der Nachhaltigkeitsbericht befindet sich im Geschäftsbericht auf den Seiten 38-165. Der Geschäftsbericht ist im Internet unter www.sika.com, Rubrik Investors, abrufbar.

6. VERGÜTUNGEN
6.1. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2024
Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2024 gutzuheissen.

Erläuterungen. Der Vergütungsbericht enthält die Grundlagen für die Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie die für das Geschäftsjahr 2024 an die Mitglieder der beiden Gremien ausgerichtete Vergütung. Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht den Aktionären zur Konsultativabstimmung vor. Der Vergütungsbericht befindet sich im Geschäftsbericht auf den Seiten 185-206. Der Geschäftsbericht ist im Internet unter www.sika.com, Rubrik Investors, abrufbar.

6.2. Genehmigung der künftigen Vergütung für den Verwaltungsrat
Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrags für die Vergütung des Verwaltungsrates, bestehend aus acht Mitgliedern, von maximal CHF 3.4 Millionen für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen. Der beantragte Maximalbetrag entspricht dem für das vorherige Amtsjahr beantragten Maximalbetrag. Die Gesamtsumme beinhaltet das Grundhonorar sowie die Vergütung für die Arbeit in den drei Verwaltungsratsausschüssen und setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen:

in TCHF	
Vergütung in bar ¹	1'600
Aktienbasierte Vergütung ²	1'600
Sozialversicherungsbeiträge ³	200
Total	3'400

¹ Beinhaltet den Baranteil des Grundhonorars und der Ausschussgelder, sowie die Repräsentationspauschale (für den Verwaltungsratspräsident).
² Beinhaltet den Aktienanteil des Grundhonorars und der Ausschussgelder, zum Marktwert im Zeitpunkt der Gewährung (Anfang des Amtsjahres, Generalversammlung 2025; Art. 11 Abs. 3 Ziff. 2 der Statuten). Der hier angegebene Wert beinhaltet keine Aktienkursveränderung zwischen Gewährung und definitiver Zuteilung (Ende des Amtsjahres, Generalversammlung 2026).
³ Beinhaltet erwartete Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung, die rentenbildend sind. Zusätzliche nicht rentenbildende Beträge sind in dem Betrag nicht enthalten.

Die tatsächlich ausbezahlte Vergütung wird in den Vergütungsberichten 2025 und 2026 offengelegt, die den Aktionären zur konsultativen Abstimmung vorgelegt werden.

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt gemäss Art. 11 der Statuten und Gesetz. Weitere Einzelheiten zu den Grundlagen der Vergütung des Verwaltungsrates finden Sie im Vergütungsbericht 2024, abrufbar im Internet unter www.sika.com, Rubrik Investors.

6.3. Genehmigung der künftigen Vergütung für die Konzernleitung

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrags für die Vergütung der Konzernleitung, bestehend aus acht Mitgliedern, von maximal CHF 26.0 Millionen für das Geschäftsjahr 2026.

Erläuterungen. Die Gesamtsumme beinhaltet die fixe Vergütung inkl. erwartete Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (BVG), den maximalen Betrag des Leistungsbonus sowie die Performance Share Unit Zuteilung gemäss langfristigem Beteiligungsplan (Long Term Incentive Plan), welche auf dem Zeitwert im Zeitpunkt der Zuteilung basiert. Der beantragte Maximalbetrag ist gegenüber dem für das Geschäftsjahr 2025 beantragten Maximalbetrag um CHF 3.0 Millionen gestiegen. Dies berücksichtigt auch den maximalen Auszahlungsfaktor von 200% für den Leistungsbonus im Vergleich zu zuvor 150%. Die Gesamtsumme setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen:

in TCHF	
Fixe Vergütung¹	8'800
Leistungsbonus²	10'800
Performance Share Units (PSU)³	6'400
Total	26'000

¹ Beinhaltet die fixe Vergütung, erwartete Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung die rentenbildend sind (zusätzliche nicht rentenbildende Beiträge sind in dem Betrag nicht enthalten) sowie Arbeitgeberbeiträge für die berufliche Vorsorge (BVG).
² Maximaler Wert der Bonusauszahlung unter der Annahme, dass alle Leistungsziele bis zum maximalen Auszahlungsfaktor von 200% erreicht werden.
³ Die Zuteilung der Performance Share Units wurde auf der Basis des Zeitwerts der zugeteilten Performance Share Units zum Zeitpunkt der Zuteilung berechnet. Der maximale Auszahlungsfaktor der Performance Share Units beträgt 200%. Der hier angegebene Wert berücksichtigt weder den maximalen Auszahlungsfaktor noch die Aktienkursveränderungen während der Vesting-Periode (Periode zwischen Zuteilung und definitivem Rechtserwerb).

Die tatsächlich ausbezahlte Vergütung wird im Vergütungsbericht 2026 offengelegt, der den Aktionären zur konsultativen Abstimmung vorgelegt werden wird.

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung erfolgt gemäss Art. 11 der Statuten und Gesetz. Weitere Einzelheiten zu den Grundlagen der Vergütung der Konzernleitung finden Sie im Vergütungsbericht 2024, abrufbar im Internet unter www.sika.com, Rubrik Investors.

7. ERSETZUNG DER VERGÜTUNGSOBERGRENZE FÜR DIE VARIABLE VERGÜTUNG DER KONZERNLEITUNG DURCH SEPARATE LIMITEN FÜR DEN LEISTUNGSBONUS UND DEN LONG TERM INCENTIVE PLAN (STATUTENÄNDERUNG)

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, die Vergütungsobergrenze für die variable Vergütung der Konzernleitung durch separate Limiten für den Leistungsbonus und den Long Term Incentive Plan zu ersetzen. Zu diesem Zweck beantragt der Verwaltungsrat, Art. 11 Abs. 1 Unterabsatz 3, Abs. 4 und Abs. 6 der Statuten wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

GELTENDER TEXT	REVIDIERTER TEXT¹
Art. 11 Abs. 1 Unterabsatz 3 – Konzernleitung, Grundsatz	Art. 11 Abs. 1 Unterabsatz 3 – Konzernleitung, Grundsatz
Die variable Vergütung (das heisst ausbezahlter Leistungsbonus und Wert der zugeteilten Anrechte im Rahmen des Long Term Incentive Plan) darf für den CEO nicht mehr als 300% seiner fixen Vergütung betragen. Für die übrigen Mitglieder der Konzernleitung darf die insgesamt ausgerichtete variable Vergütung nicht mehr als 200% der gesamten fixen Vergütung betragen.	[Unterabsatz 3 gelöscht]
Art. 11 Abs. 4 – Konzernleitung, Leistungsbonus	Art. 11 Abs. 4 – Konzernleitung, Leistungsbonus
Der Verwaltungsrat legt den Leistungsbonus der Konzernleitungsmitglieder nach den folgenden Grundsätzen fest: 1. Der Leistungsbonus hängt vom Konzernerfolg und der Erreichung persönlicher Leistungsziele ab; 2. Der Verwaltungsrat bestimmt die Kennzahlen zur Ermittlung des Konzernerfolgs. Er vereinbart mit jedem Mitglied der Konzernleitung jährlich persönliche Leistungsziele und legt dessen Ziel-Leistungsbonus fest; 3. Bei Nichterreichung oder nur teilweiser Erreichung der Ziele reduziert sich der Leistungsbonus entsprechend. Bei Übertreffen der Ziele kann der effektiv ausbezahlte Leistungsbonus innerhalb einer vom Verwaltungsrat definierten Limite über dem Ziel-Leistungsbonus liegen; 4. Der Leistungsbonus kann in bar oder durch Bezug vergünstigter Aktien oder Gratisaktien (unter dem Aktienerwerbsprogramm der Gesellschaft gemäss Ziff. 11 Abs. 5 der Statuten) entrichtet werden.	Der Verwaltungsrat legt den Leistungsbonus der Konzernleitungsmitglieder nach den folgenden Grundsätzen fest: 1. Der Leistungsbonus hängt vom Konzernerfolg und der Erreichung persönlicher Leistungsziele ab; 2. Der Verwaltungsrat bestimmt die Kennzahlen zur Ermittlung des Konzernerfolgs. Er vereinbart mit jedem Mitglied der Konzernleitung jährlich persönliche Leistungsziele und legt dessen Ziel-Leistungsbonus fest; 3. <u>Abhängig vom Erreichen der Leistungsziele variiert der effektiv ausbezahlte individuelle Leistungsbonus zwischen 0% und maximal 200% des Ziel-Leistungsbonus;</u> 4. Der Leistungsbonus kann in bar oder durch Bezug vergünstigter Aktien oder Gratisaktien (unter dem Aktienerwerbsprogramm der Gesellschaft gemäss Ziff. 11 Abs. 5 der Statuten) entrichtet werden.

Art. 11 Abs. 6 – Konzernleitung, Long Term Incentive Plan

- Der Verwaltungsrat legt die Zuteilung von Aktien an die Mitglieder der Konzernleitung unter dem Long Term Incentive Plan nach den folgenden Grundsätzen fest:
- Der Verwaltungsrat legt zu Beginn jeder Leistungsperiode für jedes Mitglied der Konzernleitung eine bestimmte Anzahl von Anrechten auf Aktien der Gesellschaft fest;
 - Der Wert der Anrechte richtet sich nach dem Aktienkurs während einer Referenzperiode vor Beginn der Leistungsperiode;
 - Die Auszahlung der Anrechte ist an das Erreichen von im Voraus definierter Konzernziele geknüpft. Während der Leistungsperiode unterliegen diese Anrechte Verfallklauseln;
 - Nach Ablauf der Leistungsperiode erfolgt die definitive Aktienzuteilung gestützt auf die effektive Zielerreichung. Bei Nichterreichung oder nur teilweiser Erreichung der Ziele reduziert sich die Anzahl zugeteilter Aktien entsprechend. Bei Übertreffen der Ziele kann die Anzahl effektiv zugeteilter Aktien innerhalb einer vom Verwaltungsrat definierten Limite höher sein. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat eine Auszahlung in bar genehmigen;
 - Der Verwaltungsrat legt die Sperrfrist der zugeteilten Aktien fest, wobei diese im Fall einer Übernahme oder Liquidation der Gesellschaft sowie bei Invalidität, Tod oder Pensionierung des Berechtigten dahinfällt.
- ¹ Vorgeschlagene Ergänzungen/Hinzufügungen sind unterstrichen.

Art. 11 Abs. 6 – Konzernleitung, Long Term Incentive Plan

- Der Verwaltungsrat legt die Zuteilung von Aktien an die Mitglieder der Konzernleitung unter dem Long Term Incentive Plan nach den folgenden Grundsätzen fest:
- Der Verwaltungsrat legt zu Beginn jeder Leistungsperiode für jedes Mitglied der Konzernleitung eine bestimmte Anzahl von Anrechten auf Aktien der Gesellschaft und der damit verknüpften Konzernziele fest;
 - Der Wert der Anrechte richtet sich nach dem Aktienkurs während einer Referenzperiode vor Beginn der Leistungsperiode;
 - Während der Leistungsperiode unterliegen diese Anrechte Verfallklauseln;
 - Nach Ablauf der Leistungsperiode werden die festgelegten Anrechte gestützt auf die effektive Zielerreichung definitiv in das Recht auf Erhalt von Aktien umgewandelt. Abhängig vom Erreichen der Ziele variiert die Anzahl effektiv zugeteilter Aktien zwischen 0% und maximal 200% der gemäss Ziffer 1 festgelegten Anrechte. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat eine Auszahlung in bar genehmigen;
 - Der Verwaltungsrat legt die Sperrfrist der zugeteilten Anrechte fest, wobei diese im Fall einer Übernahme oder Liquidation der Gesellschaft sowie bei Invalidität, Tod oder Pensionierung des Berechtigten dahinfällt.

WEITERE INFORMATIONEN

Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht 2024 der Sika AG, bestehend aus der Jahres- und Konzernrechnung sowie dem Bericht der Revisionsstelle, kann unter www.sika.com/AnnualReport online eingesehen und heruntergeladen werden.

Teilnahme an der Generalversammlung. An der Generalversammlung sind nur Aktionäre stimmberechtigt, die bis zum 20. März 2025 im Aktienregister eingetragen worden sind. Die Aktionäre können entweder persönlich teilnehmen, sich vertreten lassen oder sich mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen.

Aktionäre, die bis und mit 18. März 2025 mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung eine Antwortkarte, welche zur Bestellung der Zutrittskarte oder zur Erteilung einer Vollmacht benutzt werden kann. Zudem erhalten diese Informationen zum E-Voting, zusammen mit einem persönlichen Zugangscode für die Nutzung der Abstimmungswebseite www.gvmanager-live.ch/sika. Die Aktionäre werden gebeten, die Antwortkarte bis spätestens am 21. März 2025 ans Aktienregister der Sika AG (Sika AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz) zu senden. Stimmberechtigte Aktionäre, die ab dem 19. März 2025 ins Aktienregister eingetragen werden und an der Generalversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich an das Aktienregister der Sika AG zu wenden.

In der Zeit vom 21. bis 25. März 2025 werden keine Eintragungen mit Stimmrecht mehr vorgenommen. Aktionäre, die am 21. März 2025 stimmberechtigt eingetragen waren, ihre Aktien jedoch vor der Generalversammlung veräussert haben, verlieren ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die verkauften Aktien. Aktionäre, die in der Zeit zwischen dem 21. und dem 25. März 2025 ihren Aktienbestand verändert und bereits eine Zutrittskarte erhalten haben, erhalten keine neue Zutrittskarte, sondern an der Zutrittskontrolle der Generalversammlung ein Abstimmungsgerät mit dem aktuellsten Aktienbestand. Vollmachten werden automatisch angepasst.

Vertretung an der Generalversammlung. Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmachtserteilung an einen solchen Vertreter erfolgt durch Angabe der vollständigen Personalien der betreffenden Person auf der Antwortkarte. Die Aktionäre werden gebeten, die Antwortkarte bis spätestens am 21. März 2025 ans Aktienregister der Sika AG (Sika AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz) zu senden. Die Zutrittskarte wird dem Bevollmächtigten zugesandt. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Verwaltungsrat.

Elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen durch elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter www.gvmanager-live.ch/sika beteiligen. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind spätestens bis Sonntag, 23. März 2025, um 23.59 Uhr möglich.

Live Stream und Fragen. Die Generalversammlung wird als Webstream live auf der Sika Homepage übertragen (www.sika.com/live). Ausserdem haben Aktionäre die Möglichkeit, während der Generalversammlung mündlich Fragen über eine Online-Plattform zu stellen. Aktionäre, welche Fragen über die Online-Plattform stellen möchten, werden gebeten, sich bis spätestens Sonntag, 23. März 2025, um 23.59 Uhr unter dem folgenden Link mit dem persönlichen Zugangscode zu registrieren: www.gvmanager-live.ch/sika. Weitere Informationen zur Möglichkeit, Fragen vorzubringen, einschliesslich zum Authentifizierungsprozess und zur Verwendung der vom Aktionär zur Verfügung gestellten Daten, können unter www.sika.com/wortmeldungen eingesehen werden. **Aktionäre werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Online-Plattform auf der Abstimmungswebsite www.gvmanager-live.ch/sika nicht für die Ausübung von Aktionärsrechten zur Verfügung steht und die Online-Teilnahmemöglichkeit nicht als virtuelle Generalversammlung im Sinne von Art. 701d OR ausgestaltet ist. Aktionärsrechte können ausschliesslich durch persönliche Teilnahme an der Generalversammlung oder über einen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden.** Aktionäre werden zudem darauf hingewiesen, dass sich der Verwaltungsrat vorbehält, zu Fragen in aggregierter oder individueller Form Stellung zu nehmen oder die Redezeit zu beschränken.

Umtausch von ehemaligen Inhaberaktien. Am 11. Juni 2018 hat die Generalversammlung der Sika AG beschlossen, die damals bestehenden Inhaberaktien zu splitten und eine Inhaberaktie in 60 neue Namenaktien umzutauschen. Bis heute wurden nicht alle ehemaligen Inhaberaktien zum Umtausch eingereicht. Aktionäre, welche immer noch Inhabertitel zuhause oder in einem Banksafe verwahren, werden nochmals gebeten, ihre Inhaberaktien bei ihrer Hausbank zum Umtausch einzureichen.

Baar, 25. Februar 2025

Mit freundlichen Grüssen
Sika AG
Für den Verwaltungsrat

Thierry F.J. Vanlancker, Präsident